



Landesinnungsverband des bayerischen Augenoptiker-Handwerks

Dechbettener Straße 36/I, 93049 Regensburg

Tel: 0941/29765-0; Fax: 0941/29765-29; E-mail: info@LIV-Bayern.de ; Internet: www.liv-bayern.de

Neue Regelungen: Elternzeit für Geburten ab Juli 2015

Mütter und Väter haben Anspruch auf Elternzeit. Diese kann nun für Geburten ab dem 01. Juli 2015 flexibler gestaltet werden.

Grundsätzlich besteht dieser Anspruch bis zum dritten Geburtstag des Kindes. Ein Teil der Elternzeit kann aber auch in die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragen werden. Insbesondere hier ändert sich einiges:

Grundsätze und wesentliche Änderungen

a) Übertragbarer Zeitraum

Die Elternzeit umfasst maximal 3 Jahre und beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes. Sie darf nun in maximal 3 statt in 2 Abschnitte aufgeteilt werden.

Ein Anteil von bis zu 24 Monaten (statt bisher 12) kann vom Mitarbeiter auf den Zeitraum vom 4. bis zum 8. Lebensjahr des Kindes übertragen werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nach der neuen Regelung nicht mehr erforderlich! Auch bei einem Arbeitgeberwechsel geht dieser Anspruch nicht verloren, d.h. auch ein neueingestellter Mitarbeiter mit einem Kind über drei Jahren kann noch bis zu 24 Monate in Elternzeit gehen!

b) Ankündigungsfrist

Die Elternzeit muss der Arbeitnehmer spätestens 7 Wochen vor deren Beginn schriftlich beim Arbeitgeber verlangen. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Die Elternzeit beginnt ohne Weiteres nach Anzeige und Ablauf der siebenwöchigen Frist. Für die Zeit nach dem dritten Geburtstag des Kindes gilt eine neue, verlängerte Ankündigungsfrist von 13 Wochen. Eine Zustimmung des Arbeitgebers benötigt der Arbeitnehmer aber auch hier nicht.

c) Keine Änderungen beim Kündigungsschutz

Während der Elternzeit steht der Arbeitnehmer nachwievor unter besonderem Kündigungsschutz. Dies gilt in der Augenoptik für alle Betriebe, also auch für Kleinbetriebe. Die Kündigung kann nur mit behördlicher Zulassung ausgesprochen werden. Dies gilt für alle Arten der Kündigung. Der Kündigungsschutz beginnt mit Geltendmachung der Elternzeit durch den Arbeitnehmer (Zugang beim Arbeitgeber), frühestens jedoch 8 Wochen bzw. 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit.

Landesinnungsverband des bayerischen Augenoptiker-Handwerks